

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/544 «Meldepflicht für Hanfanbau» 2020/544

vom 25. Oktober 2022

1. Text des Postulats

Am 22. Oktober 2020 reichte Reto Tschudin die Motion 2020/544 «Meldepflicht Hanfanbau» ein, welche vom Landrat am 30. September 2021 mit folgendem Wortlaut stillschweigend als Postulat überwiesen wurde:

Im Kanton Basel-Landschaft darf sogenannter «CBD Hanf» (Cannabispflanzen mit einem THC-Gehalt, der unter dem gesetzlichen Grenzwert von einem Prozent liegt) frei und ohne Meldepflicht angebaut werden. Entsprechend finden sich in unserem Kanton auch eine hohe Anzahl solcher Plantagen. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich vor dreierlei Probleme gestellt: Zunächst ist den Blüten der Pflanzen ihr THC-Gehalt nicht anzusehen und die bisher erhältlichen Schnelltests sind bei lebenden Pflanzen nicht zuverlässig genug. Vor Ort kann deshalb nicht über die Schliessung einer Plantage entschieden werden. Weil erst die Analysen des Instituts für Rechtsmedizin Gewissheit schaffen, müsste die Anlage tagelang durch die Polizei bewacht werden. Zum zweiten stellen sich Beweisprobleme, indem Beschuldigte die optische Ununterscheidbarkeit nutzen, um ihren Vorsatz zu bestreiten: sie behaupten, gemeint zu haben, «CBD-Hanf» anzubauen, auch wenn sie mit THC-haltigen Pflanzen erwischt werden. Zum dritten häufen sich gemäss Medienberichten Fälle von «CBD-Marihuana», das nachträglich mit synthetischen Cannabinoiden besprüht wurde, was die Gefahr von Vergiftungen beim Konsum deutlich steigert. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass den genannten Problemen mit einer Bewilligungspflicht für den Hanfanbau begegnet werden kann. Mit einem entsprechenden Gesetz wäre insbesondere regelbar, dass sämtliche nicht angemeldeten Anlagen auf Kosten der Verursacher, respektive Eigner geräumt werden dürfen. Ich lade den Regierungsrat ein, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen um eine kantonale Meldepflicht für den Hanfanbau sowie entsprechende Sanktionen bei Zuwiderhandlungen einzuführen

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitung

Aktuell haben zwei Kantone (SG und GR) eine kantonale Regelung zum Anbau von Hanf.

Im Rahmen der jährlichen Agrardatenerhebung, welche alle Kantone im Auftrag des Bundes durchführen, besteht in der Landwirtschaft eine Meldepflicht für Landwirte, welche Hanf anbauen. Aktuell (2022) haben drei Betriebe in BL/BS Hanfanbau gemeldet. Es wird dabei zwischen verschiedenen Nutzungsarten unterschieden:

Hanf zur Nutzung der Samen (0 Betriebe)



- Hanf zur Fasernutzung (1 Betrieb)
- anderer Hanf (2 Betriebe).

Auf Bundesebene reichte NR Andrea Martina Geissbühler am 16.12.2020 die Motion 20.4545 Motion Geissbühler zur Meldepflicht von Hanfanbau ein. Der Bundesrat hat die Motion am 17.02.2021 zur Ablehnung beantragt; u.a. mit der Begründung, dass die Kontrolle von betäubungsmittelrechtlich relevanten Hanf heute und auch in Zukunft vollumfänglich und lückenlos gewährleistet sei. Die Einführung einer Meldepflicht für nicht bewilligungspflichtigen Industrie- oder CBD-Hanf würde zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, ohne den Vollzug zu erleichtern. Bei Verdacht auf eine Verletzung des Betäubungsmittelrechts müsste letztlich auch bei einem gemeldeten Anbau eine Analyse des THC-Gehalts vorgenommen werden. Eine Meldepflicht bringt daher keine Verbesserung. Im Parlament ist die Motion noch nicht behandelt.

2.2. Bericht

Der Motionär definiert drei Hauptprobleme für die Strafverfolgungsbehörden zum Erkennen, ob angebautes Cannabis unter das Betäubungsmittelgesetz fällt oder nicht:

1. Die Polizei muss ein Cannabis-Feld im Zweifelsfall im Zeitraum zwischen Probeentnahme und Laborresultat bewachen.

Das zu Grunde liegende Problem – die Schwierigkeit der Unterscheidung, ob Hanf betäubungsmittelrechtlich relevant ist oder nicht – bestand schon vor der Revision des Betäubungsmittelgesetzes und der Einführung der Grenze von 1% THC-Gehalt. Verändert hat sich die Nachfrage des Marktes nach Produkten mit hohem CBD-Gehalt, was marktwirtschaftlich zu einem «Boom» von Anbauanlagen führte. Während der Konsum unvermischter CBD-Produkte inzwischen wieder rückläufig ist, wird eine zunehmende Anzahl der Pflanzanlagen zur Streckmittelgewinnung verwendet und dient somit einem illegalen Zweck. Legales «CBD-Marihuana» wird mit illegalem, THC-haltigen Marihuana vermischt (gestreckt). Anstatt 100kg THC-haltiges Marihuana herzustellen, genügt es, 50kg mit einem hohen THC-Gehalt herzustellen und mit legalem «CBD-Marihuana» zu strecken. So kann das Risiko einer Entdeckung vermindert werden, indem kleinere Anbauflächen genügen, oder aber, es kann die doppelte Menge hergestellt werden, indem ein Teil der Produktion «unverstreckt» erfolgen kann. Der Kanton Basel-Landschaft ist von diesem Phänomen stark betroffen. Diesem kann jedoch durch eine Meldepflicht nicht begegnet werden.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als nicht verhältnismässig, wenn ein nach eidgenössischem Recht legales Produkt repressiv reguliert wird. Er erachtet es rechtlich auch nicht als durchsetzbar, dass beispielsweise eine legale CBD-Anlage im Wert von hunderttausenden Franken ohne weitere Abklärungen auf Kosten der Eigner geräumt werden kann. Dies würde unter anderem die Wirtschaftsfreiheit nach Bundesverfassung (Artikel 27 Absatz 1) verletzen. Auch die Kantone St. Gallen und Graubünden, welche eine entsprechende gesetzliche Grundlage haben, stossen beim Vollzug auf Schwierigkeiten. Unter anderem stellt sich die Entschädigungs- resp. Verhältnismässigkeitsfrage.

2. Beweisprobleme, ob THC-Anbau vorsätzlich erfolgte, weil Beschuldigte angeben, sie hätten CBD anbauen wollen und versehentlich anderes Cannabis erwischt.

Darauf hätte eine Meldepflicht keine Wirkung. Es müsste zuerst eine Probe erfolgen. Die Beweisführung bliebe schwierig.

3. Cannabis mit synthetischen Cannabinoiden als Problem (hohes Gesundheitsrisiko).

Dieses Cannabis mit Falschdeklaration kann in der Tat zu starken und oft gesundheitsbedenklichen Nebenwirkungen führen. Mit einer Meldepflicht von Anbauanlagen kann nicht darauf einge-

LRV 2020/544 2/4



wirkt werden, dass Cannabis auf dem Feld legal als CBD angebaut und erst im Nachgang besprüht wird. Diese Zusatzverarbeitung des Cannabis kann an einem anderen Ort als jenem des Anbaus erfolgen. Dieses Verfahren ist auch bei Industriehanf möglich.

Erfahrungen zeigen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis den Konsum von synthetischem Cannabis mehrheitlich aufgrund der Wirkung und Risiken ablehnen. Meistens wird Cannabis falsch deklariert verkauft. Dieser Problematik kann man am ehesten mit «Drug-Checking» begegnen. In Basel-Stadt ist per Sommer 2022 eine dreijährige Pilotphase mit dem Betrieb einer Drogeninformationsstelle (DIBS) erfolgreich zu Ende gegangen und das Angebot wird in die Regelversorgung integriert. In der DIBS wurden in der Tat auch viele Cannabis-Proben aufgrund des Verdachtes der Käuferschaft abgegeben, dass es sich um synthetisches Cannabis handle, was sich bei 7 von 10 Proben auch bestätigte. Das Amt für Gesundheit sieht vor, das Angebot von DIBS für Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft zugänglich zu machen und hat hierfür im Aufgaben- und Finanzplan AFP 2023 – 2026 entsprechende Mittel eingesetzt.

Der Regierungsrat erachtet eine Meldepflicht für den Anbau von legalem, nicht betäubungsmittelrelevantem Cannabis als nicht geeignet, um das Problem der Strafverfolgungsbehörden wirksam
zu lösen. Zudem wurde auf den 1. August 2022 aufgrund der Revision der Betäubungsmittelgesetzgebung für den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken (THC über 1%) ein zweistufiges Bewilligungsverfahren eingeführt. Der Bund regelt die Bewilligung zum Anbau und zur Herstellung von kontrollierten Substanzen und neu den Anbau von Medizinal-Cannabis. Die Kantone können vor Erteilung der Bewilligung den Anbau kontrollieren.

Auf eidgenössischer Ebene sind derzeit verschiedene Aktivitäten rund um Cannabis im Gange. Besonders hervorzuheben ist hierbei die parlamentarische Initiative von NR Heinz Siegenthaler (Die Mitte / BE) 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» (PI Siegenthaler), zu deren Umsetzung die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit derzeit einen Entwurf für ein nationales Cannabis-Gesetz erarbeitet. Auch vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt eine Bewilligungsoder Meldepflicht einzuführen. Er wird die weitere Entwicklung auf nationaler Ebene weiterhin verfolgen, um nach erfolgter Behandlung der vorgenannten Motion 20.4545 von NR Geissbühler im Nationalrat eine neue Beurteilung vorzunehmen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat eine Meldepflicht für CBD-Hanf – die bei Nichtmeldung zu einer für den Verursacher kostenpflichtigen Meldung führt – für unverhältnismässig.

Um den vom Motionär geschilderten Problemen in der Strafverfolgung Rechnung zu tragen, will der Regierungsrat prüfen lassen, ob auf Ebene des Vollzugs Vereinfachungen für die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden können. Bisher muss insbesondere dann ein Strafverfahren eröffnet werden, wenn sich eine Pflanzanlage in einem Gebäude oder einem anderen umfriedeten Raum befindet. Vollzugsbestimmungen, welche es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, die Einhaltung beispielsweise von Grenzwerten zu überprüfen, sind unserer Rechtsordnung vertraut, fallen in die Kompetenz der Kantone und greifen weniger weit in die Rechte der Betroffenen ein als die vom Motionär vorgeschlagenen Bewilligungs- oder Meldepflichten.

Weil derlei Kontrollen primär die Identifikation von THC-haltigen Hanfkulturen vereinfachen sollen, handelt es sich um ein sicherheitspolitisches Anliegen. Entsprechende Kontrollen müssten durch die Polizei erfolgen. Es böte sich an, das Polizeigesetz mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen. Mit Blick auf die weiter oben geschilderten Anliegen des Gesundheitsschutzes und den Umstand, dass Hanfanbauten grundsätzlich direktzahlungsberechtigt sind, ergeben sich durch die Einführung von Kontrollmöglichkeiten aber auch Synergien mit gesundheitspolitischen und landwirtschaftlichen Anliegen.

LRV 2020/544 3/4



3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat von der Absicht des Erlasses von Vollzugsbestimmungen für Kontrollmöglichkeiten der kantonalen Verwaltung im Bereich des Hanfanbaus Kenntnis zu nehmen und das Postulat 2020/544 «Meldepflicht Hanfanbau» abzuschreiben.

Liestal, 25. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2020/544 4/4